

4. Hinsichtlich der Angemessenheit des Tarifs verweist die SUIISA somit auf die ausdrückliche Zustimmung des Verhandlungspartners zu dieser Verlängerung. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme. Im Übrigen habe die Schiedskommission diesen Tarif mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigt. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs wird daher auf das Genehmigungsverfahren zum geltenden Tarif VI verwiesen und nötigenfalls der Beizug der damaligen Verfahrensakten beantragt.

5. Auf Grund der dem Gesuch beiliegenden Zustimmungserklärung des SVV konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe gemäss Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer allfälligen Empfehlung unterbreitet wer-

3/5 ESchK CAF Beschluss vom 11. Juli 2013 betreffend den Tarif VI CFDC _____

den. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe eingesetzt.

6. In seiner Antwort vom 27. März 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten Tarif VI. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUIISA mit dem massgebenden Nutzerverband auf eine Verlängerung des Tarifs einigen konnte.

7. Da der Verhandlungspartner SVV der Verlängerung des vorgelegten Tarifs VI ausdrücklich zugestimmt hat und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 4. April 2013 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer keine Sitzung verlangt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Verwertungsgesellschaft SUIISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs VI (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) in der bisherigen Fassung am 11. März 2013 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung mit dem SVV im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

